

Besondere Bedingung Nr. 8012

ALLIANZ BUSINESS - Sturmversicherung

KRAFTFAHRZEUGE-WAREN inkl. subsidiäre Deckung für Kundenfahrzeuge am Versicherungsort im Freien EXKLUSIVE HAGELSCHÄDEN auf 1. Risiko für Pkw, Kombi, Leichtkraftfahrzeuge, Lkw, Omnibus, Wohnmobile, Gelenk-/Sattelzugfahrzeuge, Zugmaschinen, Nachläufer und Anhänger (ohne Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen, Sonder-Kfz, Anhängerarbeitsmaschinen, Gezogene auswechselbare Maschinen)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich folgende angeführten Kraftfahrzeuge-Waren

- Personenkraftwagen
- Vierrädrige Kraftfahrzeuge bzw. Leichtkraftfahrzeuge
- Kombinationskraftwagen
- Lastkraftwagen bis 1 Tonne Nutzlast
- Lastkraftwagen über 1 Tonne Nutzlast
- Omnibusse
- Wohnmobile
- Gelenkfahrzeuge
- Sattelzugfahrzeuge
- Zugmaschinen
- Nachläufer
- Anhänger

die für den Verkauf bestimmt sind (mit und ohne behördliche Zulassung).

Zusätzlich besteht subsidiärer Versicherungsschutz für Kunden- und Gästefahrzeuge die ihrer Art nach zu den oben angeführten Kraftfahrzeuggruppen zählen und dem Versicherungsnehmer in Obhut bzw. Verwahrung übergeben wurden.

Nicht unter die oben angeführten Kraftfahrzeuge-Ware Definition fallen

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Spezialkraftwagen
- Sonderkraftfahrzeuge
- Anhängerarbeitsmaschinen
- Gezogene auswechselbare Maschinen

und sind daher vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

2. Deckungsschutz

Die versicherten Kraftfahrzeuge sind nur auf dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsort am Grundstück im Freien versichert.

In Abänderung von Artikel 1 , Teil B - Sturmversicherung, Pkt. 1.2 sind Schäden durch Hagel nicht versichert.

3. Versicherungswert

In Abänderung von Artikel 6 werden als Versicherungswert die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte auf 1. Risiko vereinbart.

4. Entschädigung

In Abänderung von Artikel 7 gilt vereinbart:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, dann ist die Entschädigung mit dem Zeitwert vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes begrenzt.

Der Versicherer leistet nur insoweit Entschädigung, sofern dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet (Subsidiarität). Diese Entschädigungen werden im Schadenfall auf die Leistung angerechnet - allfällige Selbstbehalte werden keinesfalls ersetzt. Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.